

Verordnung zum Energiegesetz

vom 12. Juli 2005¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 1. Juni 2004²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Energieverwendung in Gebäuden, Bewilligungsverfahren und Gebäudeinformation

§ 1

*Anforderung an den Wärmeschutz
von Gebäuden und an haustechnische Anlagen*

¹ Für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden, sind die wärme- und haustechnisch anwendbaren Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA mit dem von der Baudirektion bezeichneten Ausgabedatum zugrunde zu legen, namentlich die SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sowie 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlage – allgemeine Grundlagen und Anforderungen».

² Ergänzend gilt Folgendes:

- a) Bei neuen oder erweiterten Gebäuden darf nicht erneuerbare Energie den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu höchstens 80 % decken.

¹⁾ GS 28, 383

²⁾ BGS 740.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 967); in Kraft am 1. Jan. 2009.

740.11

- b) Der Einbau einer Neuanlage mit direkt elektrischer Erwärmung von Brauchwarmwasser ist in Wohngebäuden nur erlaubt, wenn während der Heizperiode der Wärmeerzeuger für die Raumheizung auch das Brauchwarmwasser erwärmt oder vorwärmt oder wenn überwiegend erneuerbare Energie oder nicht anders nutzbare Abwärme für die Erwärmung des Brauchwarmwassers dient.
- c) Mit fossilen Brennstoffen betriebene und mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 Grad gefahrene Heizkessel müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Diese Anforderung gilt auch beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, sofern sie technisch erfüllt werden kann und der Aufwand verhältnismässig ist.
- d) Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist auf Notheizungen in Ausnahmefällen beschränkt.

³ Im Übrigen sind die bei der Baudirektion und bei den Gemeindekanzleien aufliegenden «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) wegleitend.

§ 2

Heizungen im Freien

¹ Die Beheizung von Anlagen im Freien ist nur dann gestattet, wenn wenigstens zwei Drittel der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und die Energieverwendung bedarfsabhängig gesteuert ist.

² Vorbehalten bleiben Erleichterungen aus Sicherheitsgründen.

§ 3

Abwärmenutzung in Gebäuden und bei technischen Prozessen

Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Energiepreiszuschlages von mindestens 5 Rp./kWh (Erdöl, Erdgas, Elektrizität) wirtschaftlich tragbar ist.

§ 4

Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch

Das Abrechnungsmodell zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung VHKA, herausgegeben vom Bundesamt für Energie, ist wegleitend sowohl für bestehende Gebäude, in denen die Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser installiert werden mussten, als auch für neue Gebäude mit wenigstens 7 Nutzereinheiten.

§ 5

*Bewilligungsverfahren mit energietechnischem Nachweis;
Gebäudeinformation¹⁾*

¹⁾ Die Energieverwendung in Gebäuden und ihnen zugeordneten Anlagen ist mit den technisch wesentlichen Einzelheiten im Baubewilligungsverfahren gegenüber der Baubehörde auf Formular der Baudirektion offen zu legen. Insbesondere sind nachvollziehbare und glaubhafte Angaben über erwartete Energieverbrauchsmengen zu leisten.

²⁾ Ein solcher energietechnischer Nachweis ist von der Baubehörde zu kontrollieren. Baukontrollen bleiben vorbehalten²⁾.

³⁾ Wer Eigentümer eines Gebäudes ist, kann dessen Gesamtenergieeffizienz zu Informationszwecken darstellen, von der Baubehörde als richtig erklären lassen³⁾ und auf Formular der Baudirektion gegenüber Dritten ausweisen.

2. Abschnitt

Vollzug von Bundesrecht zur Energieversorgung

§ 6

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen⁴⁾

Für mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen prüft die Baudirektion die Voraussetzungen von Art. 6 Bst. a und b des Eidgenössischen Energiegesetzes und entscheidet darüber zuhanden der Baubehörde.

§ 7

*Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten
von elektrischer Energie⁵⁾*

Die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten und die Erstattung von Mehrkosten werden im Streitfall durch die Baudirektion bestimmt.

§ 8

Einführung des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes⁶⁾

¹⁾ Bei Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe mit einem Betriebsdruck über 5 bar, die der Aufsicht

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 967); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ § 68 PBG

³⁾ Siehe Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Art. 7.

⁴⁾ SR 730.0, Art. 6

⁵⁾ SR 730.0, Art. 7; SR 730.01, Art. 5a

⁶⁾ SR 746.1

740.11

des Bundes unterstehen, nimmt die Baudirektion zuhanden der Bundesbehörden zum Projekt und zu allfälligen Einsprachen Stellung.

² Die Baudirektion beauftragt den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), vertreten durch das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG), mit der Erteilung der Bewilligungen für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis und mit 5 bar; für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis und mit 1 bar lautet die Bewilligung generell. Das TISG stellt den Betreibern von Rohrleitungsanlagen und den Baugesuchstellern für seinen Prüfaufwand direkt Rechnung.

³ Wo von vornherein die Rechte Dritter betroffen sind und keine gültliche Regelung zustande kommt, führt die Baudirektion unter Beizug des TISG ein Bewilligungsverfahren durch und koordiniert den Entscheid. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes sinngemäss¹⁾.

⁴ Für Bauvorhaben Dritter innerhalb des nach Art. 26 Abs. 2 Bst. a der Eidgenössischen Rohrleitungsverordnung²⁾ bestimmten Abstandes von 10 m zu einer Rohrleitungsanlage mit einem Betriebsdruck über 5 bar hat die gemeindliche Baubehörde die Zustimmung der Baudirektion einzuholen. Liegt der Betriebsdruck zwischen 1 und 5 bar, gilt für Bauvorhaben die Pflicht zur Bauanzeige an die gemeindliche Baubehörde³⁾.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Zuständigkeiten

¹ Der erste Abschnitt dieser Verordnung wird grundsätzlich von den Einwohnergemeinden, der zweite von der Baudirektion mit ihrer Energiefachstelle vollzogen.

² Die Baudirektion koordiniert den Informations- und Beratungsdienst mit den Einwohnergemeinden. Im Übrigen kann sie Dritte mit dem Vollzug betrauen.

¹⁾ BGS 721.11, § 43

²⁾ SR 746.11

³⁾ BGS 721.11, § 44 Abs. 2

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung zum Energiegesetz vom 28. März 1994¹⁾ und die Verordnung zur vorläufigen Einführung des Eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 22. Dezember 1998²⁾ werden aufgehoben.

§ 11³⁾

Übergangsbestimmung

¹ Im Jahr 2009 sind sowohl die Schweizer Norm SN 520 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» mit Ausgabejahr 2007 als auch jene mit Ausgabejahr 2009 zulässig. Die darauf zu beziehenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sind mit den diesen Ausgabedaten zugeordneten Fassungen anwendbar.

² Die übrigen Änderungen sind von einer Übergangsfrist ausgenommen. Soweit sie einem energietechnischen Nachweis nach § 5 Abs. 1 zugrunde zu legen sind, gelten sie für nach dem Inkrafttreten der Ordnungsänderung eingereichte Unterlagen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

¹⁾ GS 24, 423

²⁾ GS 26, 215

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 967); in Kraft am 1. Jan. 2009.

⁴⁾ Inkrafttreten am 23. Juli 2005